



MANAGEMENT VON HOCHRISIKOFÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT UND STALKING

Bericht der länderoffenen
Arbeitsgruppe des AK II
unter Beteiligung des UA FEK,
des UA RV und der AG Kripo

08. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen / Auftrag	S. 3
2.	Methodik	S. 5
3.	Fallmanagement in den Ländern	S. 5
4.	Ausgangslage / Fallkonstellationen	S. 6
5.	Definition Hochrisikofall	S. 12
6.	Erkennen von Hochrisikofällen	S. 13
7.	Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung	S. 14
8.	Interdisziplinäre Fallkonferenzen /-besprechungen	S. 16
9.	Informationsmanagement	S. 18
10.	Ergänzende Maßnahmen	S. 20
11.	Datenschutz	S. 20
12.	Mehraufwände der Kooperationspartner	S. 22
13.	Qualitätssicherung	S. 23
14.	Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	S. 24

1. Vorbemerkungen / Auftrag

Mit Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking sind deutschlandweit zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Institutionen in ihrem jeweiligen Aufgabenzuschnitt betraut. In vielen Fallkonstellationen können die Interventionen des Hilfesystems und staatlicher Stellen dazu beitragen, die Gefährdung zu minimieren, die Ausgangslage für die Betroffenen zu verbessern, Hilfeangebote an die Opfer und auch die Gewalttäter zu unterbreiten oder Beratung zu vermitteln.

Immer wieder werden staatliche und nichtstaatliche Verantwortungsträger aber auch mit Fällen konfrontiert, in denen sich eine Gewalteskalation ereignet hat oder zu befürchten ist. Dies kann bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten reichen.

Bereits im Jahr 2005 hat sich eine Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) des AK II mit der *"Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten"* beschäftigt. Unter der Federführung des Landes Baden-Württemberg hatte die BLPG Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in der Folge in den phänomenbezogenen Konzeptionen der Länder umgesetzt worden sind.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CAHVIO) aus 2011, Best-Practice-Beispiele aus verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, aber auch die Analyse polizeilicher Lagedaten haben zu einer neuerlichen Befassung mit der Thematik im AK II geführt. Erfahrungen aus Großbritannien und Österreich zeigen, dass in Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking insbesondere die Etablierung institutionenübergreifender Fallkonferenzen / -besprechungen einen Beitrag dazu leisten kann, Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten zu reduzieren.¹

¹ So konnte in Großbritannien die Sicherheit der Betroffenen durch die Arbeit der als "Multi Agency Risk Assessment Conferences" (MARAC) bezeichneten Fallkonferenzen erhöht werden. Die meisten Opfer erlebten einen Rückgang der Gewalt. Polizeilichen Angaben zufolge waren 97 von 146 Frauen anschließend keiner weiteren Gewalt oder Übergriffen mehr ausgesetzt bzw. ist dies nicht bekannt geworden. Vgl. WAVE (Hrsg.) (2011): PROTECT – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick, Wien

Artikel 51 des EU-Übereinkommens aus dem Jahr 2011 beinhaltet die konkrete Aufforderung an die EU-Mitgliedsstaaten, in Fällen häuslicher Gewalt eine Gefährdungsanalyse und ein Risikomanagement vorzusehen. Dabei werden eine standardisierte Vorgehensweise und das Erfordernis der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordination betont. Deutschland hat diese Konvention gezeichnet, bislang aber noch nicht ratifiziert.

Mit ihrem Beschluss vom 02./03.07.2015 bittet die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK) die Bundesregierung, den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Artikels 51 der EU-Konvention in den Ländern festzustellen und die im Hinblick auf die Ratifizierung noch notwendigen Handlungserfordernisse zu identifizieren.

Der AK II hat anlässlich der 245. Sitzung am 06./07.05.2015 in Berlin in seinem Beschluss zu TOP 14 begrüßt, dass mit dem CAHVIO-Übereinkommen des Europarats ein wichtiger Schritt vereinbart ist, um Gewalt in Partnerschaften als gesellschaftliches Problem europaweit anzuerkennen. Er stellte fest, dass bei Ratifizierung des Abkommens Mehraufwendungen für den Bund und die Länder zu erwarten seien. Der AK II bescheinigte den Ländern, bereits seit Jahren eine erfolgreiche Präventions- und Interventionsarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt und von Stalking zu leisten.

Mit Blick auf die Besonderheit der Hochrisikofälle hat der AK II eine länderoffene Arbeitsgruppe unter der Federführung von Rheinland-Pfalz eingerichtet. In ihr waren Vertreterinnen und Vertreter der Innenressorts, des UA FEK, des UA RV und der AG Kripo vertreten.

Der AK II hat die länderoffene Arbeitsgruppe (LAG) beauftragt

- festzustellen, welche Konzepte und Projekte in den Ländern zur Risikoidentifizierung und Gefährdungseinschätzung von Beziehungsgewalt in interdisziplinären Fallkonferenzen bereits bestehen und umgesetzt werden sowie
- zu prüfen und zu bewerten, ob hinsichtlich des Managements von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking ergänzender Handlungsbedarf besteht.

2. Methodik

In Sitzungen am 07.07.2015, 02./03.09.2015 und 24.09.2015 hat die LAG den Auftrag des AK II bearbeitet. An der Arbeitsgruppe nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Rheinland-Pfalz teil. Aus der Sicht der AG-Leitung zeigt die breite Teilnahmebereitschaft der Länder das offensichtliche Interesse am Umgang mit Hochrisikofällen und unterstreicht die hohe Relevanz sowie die Brisanz der Thematik.

Zunächst identifizierte die LAG in ihrer konstituierenden Sitzung relevante Themenbereiche mit Bezug zum Auftrag, die sie in den weiteren Sitzungen erörterte und im vorliegenden Bericht zusammenfasste. Die LAG hat zu den Themen jeweils eine Problemerkörterung vorgenommen und konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet. Die Informationen zum Teilauftrag 1 des AK II wurden mittels einer Länderabfrage erhoben. Deren Ergebnisse werden im Bericht summarisch dargelegt.

3. Fallmanagement in den Ländern

Auf die Länderanfrage zum Teilauftrag 1 des AK II hin (*Erhebung, welche Konzepte und Projekte für die Risikoidentifizierung und Gefährdungseinschätzung von Beziehungsgewalt in interdisziplinären Fallkonferenzen bestehen und wie diese umgesetzt werden*) haben alle beteiligten Länder eine Situationsdarstellung übersandt.

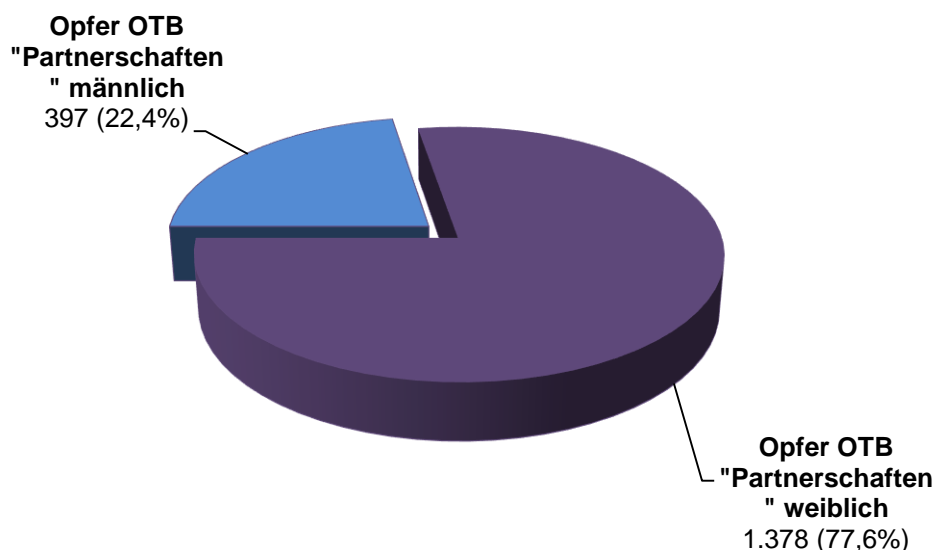
Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass zumeist bereits Konzepte vorhanden sind, die das Erkennen und den Umgang mit als besonders gefährlich einzustufenden Fallkonstellationen von häuslicher Gewalt und Stalking beschreiben bzw. regeln. In allen beteiligten Ländern sind zumindest Bausteine eines strukturierten Fallmanagements etabliert, allerdings länderspezifisch in sehr unterschiedlicher Intensität und Ausprägung. Vereinzelt werden je nach Fallerfordernis institutionenübergreifende Fallkonferenzen mit allen Verantwortungsträgern anberaunt, um ein Fallmanagement abzustimmen und damit das Risiko für das Opfer zu minimieren.

Bei den Akteuren handelt es sich neben der Polizei fallbezogen um unterschiedliche staatliche und nichtstaatliche Institutionen, z. B. Staatsanwaltschaften, Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen, Jugendämter, Sozialämter, Ausländerbehörden, Agenturen für Arbeit und Schulen bis hin zu kirchlichen Einrichtungen.

4. Ausgangslage / Fallkonstellationen

Die LAG entschied sich zunächst, eine Auswertung vorhandener Lagedaten vorzunehmen, um die Bedeutung und Ausprägung des Phänomens besser bewerten zu können. Mangels einer bundesweit verwendbaren, alternativen Datenbasis griff sie dabei auf die Informationen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zurück. Gegenstand der Untersuchung waren die im Zeitraum von 2011 bis 2014² in der PKS auf Bundesebene registrierten Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten³ in Partnerschaften (einschließlich ehemalige Partnerschaften). Dabei erfolgte auch eine Differenzierung nach der Beziehungsart.⁴

**Opfer von Mord- und Totschlagsdelikten in Partnerschaften
(einschließlich ehemalige Partnerschaften) nach dem Geschlecht**



² Ein Fünf-Jahresvergleich ist nicht möglich, da die Tabelle 921 erst seit dem Jahr 2011 generiert wird.

³ Darunter fallen Mord, Totschlag und der minder schwerer Fall des Totschlags, nicht jedoch die Tötung auf Verlangen.

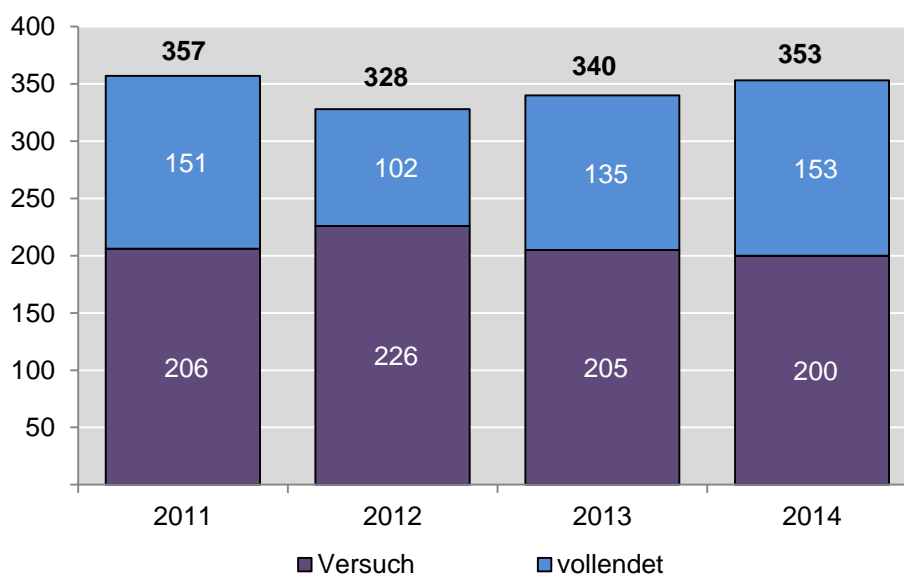
⁴ PKS-Tabelle 91: Opfer – Tatverdächtigen - Beziehung (OTB) und PKS-Tabelle 921: OTB formal: Angaben zu Verwandtschaft einschließlich Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften - nur Opferdelikte, hier: Partnerschaften

Die PKS des Bundes weist für die Jahre 2011 bis 2014 insgesamt 1.775 Opfer von Tötungsdelikten in Partnerschaften aus (ausgenommen Tötung auf Verlangen). Hiervon waren 1.378 Opfer weiblich. Mit nahezu 80 % war der Anteil der weiblichen Opfer somit deutlich höher als der Anteil männlicher Opfer in dieser Vergleichsgruppe.

Weibliche Opfer in Partnerschaften machten damit im Zeitraum 2011 - 2014 ca. 40 % der insgesamt registrierten 3.311 weiblichen Opfer von Mord-/Totschlagsdelikten aus.

Zu berücksichtigen bleibt bei dieser Darstellung, dass massiv gewalttätige Übergriffe in der Partnerschaft von den sachleitenden Staatsanwaltschaften in der juristischen Bewertung mitunter nicht als versuchtes Tötungsdelikt sondern als gefährliche Körperverletzung eingestuft werden (müssen). Diese Fälle dürften die Fallzahlen von Gewaltexzessen quantitativ noch potenzieren, ohne dass die Dimension dessen für die LAG trennscharf analysierbar wäre.

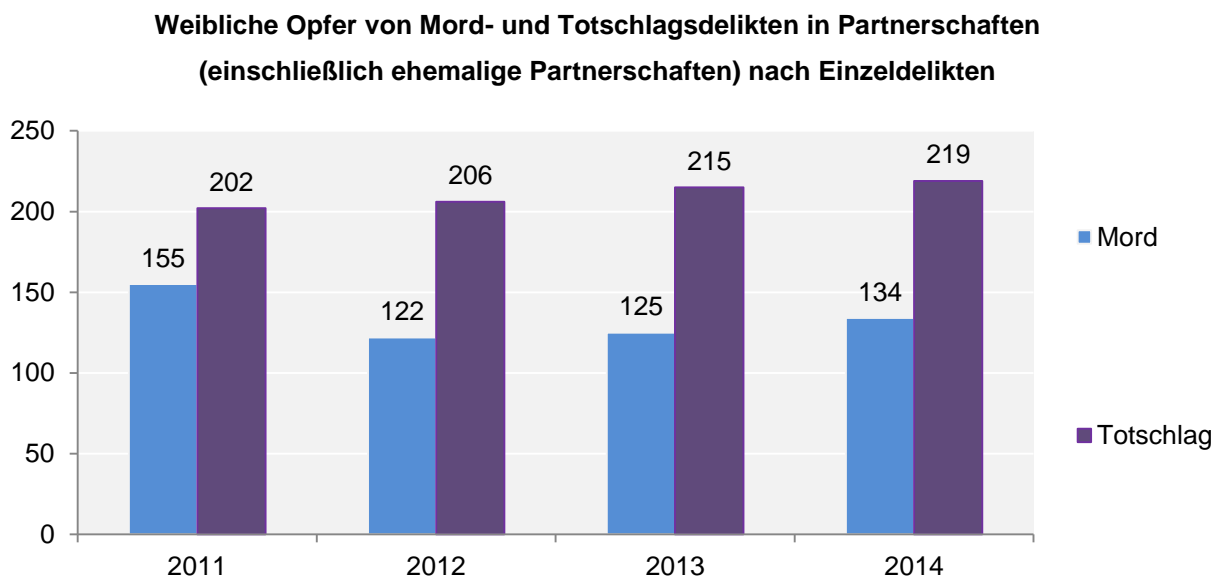
**Weibliche Opfer von Mord- und Totschlagsdelikten in Partnerschaften
(einschließlich ehemalige Partnerschaften) nach dem Deliktstadium**



In den Jahren 2011 bis 2014 waren in Deutschland jährlich durchschnittlich jeweils 344 Frauen Opfer von (versuchten) Tötungsdelikten in Partnerschaften (einschließlich ehemalige Partnerschaften).

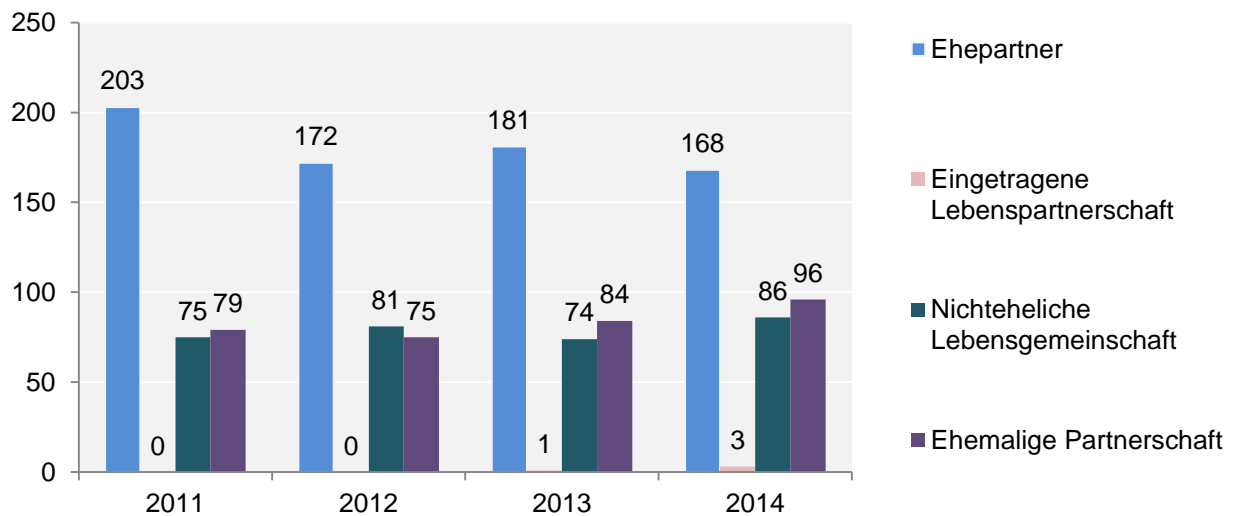
Der Anteil der Frauen, die Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes waren, lag dabei im Durchschnitt bei fast 40 %. Im Vergleich hierzu ist der entsprechende Anteil tatsächlich getöteter männlicher Opfer in Partnerschaften mit 22 % deutlich geringer.

In einem Zeitraum von nur vier Jahren sind damit in Deutschland 541 Frauen dieser Vergleichsgruppe tatsächlich getötet worden, ca. 135 in jedem Jahr!



Ca. 60 % der für den Zeitraum 2011 bis 2014 registrierten 1.378 weiblichen Opfer von (versuchten) Mord- und Totschlagsdelikten in Partnerschaften wurden Opfer von Totschlagsdelikten, ca. 40 % Opfer eines Mordes.

**Weibliche Opfer von Mord- und Totschlagsdelikten in Partnerschaften
(einschließlich ehemalige Partnerschaften) nach der Art der Partnerschaft**



Die Opfer hatten zum Tatzeitpunkt eine partnerschaftliche Beziehung zum Tatverdächtigen. Hiervon war über die Hälfte der weiblichen Opfer mit dem Täter verheiratet. Etwas mehr als ein Fünftel bildete mit ihm eine nichteheleiche Lebensgemeinschaft. Vier Opfer unterhielten zur Tatverdächtigen eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Beziehung). Bei etwa einem Viertel der weiblichen Opfer handelte es sich um die ehemalige Partnerin des Tatverdächtigen.

Die vorgenommene Auswertung vermittelt einen ersten Eindruck, wie ausgeprägt das Phänomen der Gewalteskalationen in engen sozialen Beziehungen in Deutschland tatsächlich ist und **welch hohe Anzahl an Opfern in diesen Fällen jährlich zu beklagen sind**. Fraglich ist aus der Sicht der LAG, ob die PKS dafür geeignet ist, ein diesbezügliches spezifisches Lagebild darzustellen. Die Arbeitsgruppe sieht hier noch Potentiale in den Ländern, die Auswertungen zum Mengengerüst von Hochrisikofällen und zur Kasuistik dieser Ereignisse zu intensivieren.

Fallkonstellationen

Im Hinblick auf ein Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking analysierte die LAG mögliche Fallkonstellationen innerhalb der relevanten Deliktsgruppe. Ziel dieser Erörterung war es, eine Bewertung vornehmen zu können, ob und inwieweit diese Fälle für die beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen im Hinblick auf eine Gefahrenminimierung beeinflussbar sind.

Nach dieser Analyse existiert eine Gruppe von Fällen, in denen das (versuchte) Tötungsdelikt das erste Ereignis ist, welches staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen im Kontext der betroffenen sozialen Beziehung überhaupt zur Kenntnis gelangt. Ein möglicherweise schon seit Jahren unbemerkt existenter Gewaltdreieck oder auch eine Affekttat sind beispielsweise vorstellbar. Aus der Sicht der LAG sind in solchen Fallkonstellationen weder für die Polizei noch für andere beteiligte Institutionen gefahrenabwehrende Maßnahmen umsetzbar, weil eine vorherige staatliche oder nichtstaatliche Intervention zur Vermeidung des (versuchten) Tötungsdeliktes mangels vorhandener Datenbasis überhaupt nicht möglich ist.

Bei einer zweiten Gruppe von Fällen sind Informationen bereits über unterschiedliche Zugänge entweder der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Frauenunterstützungseinrichtungen, den Sozialämtern, den Agenturen für Arbeit, den Jugendämtern, dem Arbeitgeber, den Kirchen oder anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen bekannt. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages oder ihres jeweiligen Bearbeitungsschwerpunktes nehmen diese Stellen Informationen über die Problemlage entgegen bzw. erheben sie, führen Gespräche mit den Betroffenen und Dritten, zeigen Wege im Hilfesystem auf, intervenieren oder beraten. Nach Auffassung der LAG sind in dieser Konstellation solche Fälle zu fassen, in denen zwar Informationen über die grundsätzliche Gewaltproblematik bekannt sind, allerdings Informations- und / oder Bewertungsdefizite hinsichtlich einer bevorstehenden Gewalteskalation bis hin zum Tötungsdelikt vorliegen.

In einer dritten Fallkonstellation sind den Behörden und Institutionen im Vorfeld eines (versuchten) Tötungsdeliktes Hinweise auf eine Gewalteskalation bekannt. Darunter können beispielsweise Todesdrohungen des Täters zum Nachteil des späteren Opfers gegenüber dem Opfer selbst, gegenüber Angehörigen oder Freunden des Opfers, gegenüber seinen eigenen Angehörigen / Freunden oder gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen fallen. In manchen Fällen äußern aber auch die Betroffenen gegenüber den Beratungsstellen und staatlichen Institutionen Befürchtungen, ihr/e (ehemalige/r) Lebenspartner/in könnte sie töten oder habe dies gar angekündigt. Außerdem können den Behörden und Institutionen eigene Informationen vorliegen, nach denen sie zu der Bewertung gelangen, es liege ein Hochrisikofall vor.

Dazu zählen beispielsweise Erkenntnisse aus polizeilichen Einsätzen ebenso wie Gespräche mit der Geschädigten oder auch dem Gefährder.

In den beiden letztgenannten Fallkonstellationen können nach der Überzeugung der LAG staatliche und nichtstaatliche Einflussnahmen sowie die Vernetzung der Institutionen deutlich gefahrenminimierend wirken. Dabei ist sich die LAG bewusst, dass sich trotz einer gemeinsamen Intervention die Gefahr einer Tötungshandlung zum Nachteil des Opfers nicht gänzlich ausschließen, sondern oft nur reduzieren lässt.

Handlungsempfehlung

Die LAG empfiehlt den Ländern, ihre phänomenbezogenen polizeilichen Lageauswertungen dahingehend zu überprüfen, ob sie für die landesinterne Bewertung der Ausprägung des Phänomens geeignet sind. Dabei kann neben den PKS-Daten auch der Rückgriff auf eine andere Datenbasis (z. B. Informationen aus dem jeweiligen Vorgangsbearbeitungssystem oder anderen Auswertesystemen) sinnvoll sein.

Zu der Quantifizierung der relevanten Fälle sollte aus Sicht der LAG die Differenziertheit der Fallkonstellationen und der tatsächlichen gefahrenabwehrenden Einwirkungsmöglichkeiten der Institutionen noch stärker ins Bewusstsein der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gerückt werden.

Die Kenntnis der Kriterien, die für einen Hochrisikofall sprechen und die Einordnung in die oben angeführten Fallgruppen können diese Differenzierung ggf. erleichtern. Mit einer Filterung anhand der Kriterien und der Gruppen sowie einer Eingrenzung unter Zugrundelegung der nachfolgend empfohlenen Definition eines Hochrisikofalles könnte es nach der Vorstellung der LAG gelingen, aus der Masse der in einem Bundesland zu bearbeitenden Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking diejenigen zu extrahieren, die als hochrisikobehaftet einzustufen sind und die eines besonderen Augenmerks bedürfen.

5. Definition Hochrisikofall

Die LAG stellt nach ihrer Befassung mit der Thematik fest, dass es derzeit noch an einem einheitlichen Sprachgebrauch für einen Hochrisikofall von häuslicher Gewalt und Stalking fehlt. Sie hält die Bestimmung eines Hochrisikofalles für elementar, um gemeinsam mit den Verbundpartnern im Hilfesystem einen solchen Fall unter gleichen Voraussetzungen anzunehmen. Die LAG schlägt die nachfolgende Definition vor. Sie kann und soll landesspezifisch im Einvernehmen mit den dortigen Verbundpartnern genutzt oder ggf. angepasst werden.

Ein Hochrisikofall von häuslicher Gewalt / Stalking ist anzunehmen, wenn die konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes besteht.

Für das Vorliegen einer solchen Gefahr kann sprechen,

- ***dass sich die betroffene Person (und ihre Kinder bzw. ihr/e neue/r Lebenspartner/in) mit dem Tode bedroht fühlt,***
- ***dass der Gefährder konkrete und ernst zu nehmende Todesdrohungen gegenüber der Betroffenen bzw. Dritten offenbart hat,***
- ***dass sie sich konkludent aus der Art und Intensität aktueller oder früherer Handlungen ergibt,***
- ***dass aus Sicht der in den Fall involvierten Behörden und Institutionen tatsächliche Anhaltspunkte für diese Bedrohung vorliegen.***

Bezogen auf die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer derartigen Gefährdung sollten die Verbundpartner aus der Vielzahl der bestehenden Handlungshilfen und Bewertungssysteme für Gefährdungssachverhalte bei häuslicher Gewalt und Stalking diejenigen Risikofaktoren auswählen, die aus ihrer Sicht geeignet sind, die Definition weiter zu präzisieren und auszulegen. Die LAG stellt fest, dass bisher weder ein aussagekräftiges Lagebild zu Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking vorhanden noch die spezifische Kasuistik umfassend beschrieben ist. Insoweit vermag sie nicht zu prognostizieren, welcher Anteil an den in den Ländern zu bearbeitenden Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking nach dieser Definition als "Hochrisikofälle" eingestuft würden, an die sich ein bestimmtes Fallmanagement

anschließen sollte. Dazu sind die einzelfallorientierten Bewertungsaspekte zu heterogen.

Handlungsempfehlung

Die LAG empfiehlt den Ländern, zur quantitativen Eingrenzung von Hochrisikofällen, die von ihr erstellte Definition zu verwenden oder eine eigene zu finden. Hierzu kann die von der LAG erstellte Definition als Grundlage dienen. Sie hält eine jeweils landesinterne Erörterung der Definition für notwendig. Nach gemeinsamer Festlegung können die Behörden und Institutionen, die in einem Bundesland mit solchen Fällen betraut sind, eine einheitliche Einschätzung vornehmen, wann und unter welchen Voraussetzungen sie von einem Hochrisikofall ausgehen und wie er sich von anderen Fällen häuslicher Gewalt und Stalking abgrenzt. Für die Präzisierung und Eingrenzung können die in Wissenschaft und Literatur identifizierten Risikofaktoren dienen.

6. Erkennen von Hochrisikofällen

Elementar für ein wirksames Management von Hochrisikofällen ist das Erkennen entsprechender Fallkonstellationen aus der Masse der Sachverhalte von häuslicher Gewalt und Stalking. Für die polizeilichen Ersteinschreiter ist die Einschätzung der Situation im Rahmen der Erstintervention mit der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationsbasis mitunter anspruchsvoll. Daher sollten den Ersteinschreitenden geeignete Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen, um die Informationserhebung vor Ort zu optimieren sowie die Gefährdung und das Risiko besser einschätzen zu können. In einigen Ländern werden hierzu bereits unterschiedliche Kriterienkataloge, Checklisten und IT-Anwendungen genutzt.

Wichtig ist aus der Sicht der LAG, dass die Kriterien unmittelbar in die Bewertung des Ersteinschreiters einfließen und nicht lediglich in allgemeinen Regelwerken, Richtlinien, Erlassen oder Handlungsanleitungen zum Phänomen verschriftet sind. Denn nur ein obligatorischer Bearbeitungsschritt in der Sachbearbeitung gewährleistet die Auseinandersetzung mit der Fragestellung, ob ein Hochrisikofall von häuslicher Gewalt und Stalking vorliegen könnte und initiiert ggf. das Fallmanagement. Um die Entscheidungshilfe sachgerecht verwenden zu können, sollten polizeiliche Ersteinschreiter in deren Anwendung geschult sein.

Handlungsempfehlung

Den Ländern wird empfohlen, ihre Entscheidungshilfen für polizeiliche Ersteinschreiter dahingehend zu prüfen, ob diese - unter Berücksichtigung der gewählten Definition - für das Erkennen eines möglichen Hochrisikofalles von häuslicher Gewalt und Stalking geeignet sind. Außerdem empfiehlt die LAG, die Fortbildungsangebote für die mit dem Erkennen von Hochrisikofällen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu prüfen und möglichem Fortbildungsbedarf gerecht zu werden. Ob und inwieweit durch die Polizei genutzte Identifizierungsinstrumente auch für die Anwendung durch andere Verbundpartner geeignet sind, sollte in den Ländern mit den in das Fallmanagement involvierten Behörden und Institutionen erörtert werden.

7. Strukturierte Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung

Aus der Sicht der LAG bedarf es nach der Identifizierung eines Hochrisikofalles einer strukturierten Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung als erste Voraussetzung für die Professionalisierung des Fallmanagements. Eine Empfehlung hinsichtlich der diesbezüglichen Aufbau- und Ablauforganisation in den Ländern sowie der notwendigen Kommunikationswege vermag die LAG nicht auszusprechen. Die Länderspezifika und organisatorischen Bedingungen sind dazu zu different.

In der Regel erfolgt die strukturierte Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung bereits heute durch gesondert geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Ersteinschreiter die weitere Sachbearbeitung durchführen. Für die Bewertung stehen diesen polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zumeist Entscheidungshilfen und Handlungsanleitungen zur Verfügung, die sich inhaltlich unterscheiden können.

In einzelnen Bundesländern ist die Einbindung weiterer Stellen optional bzw. vorgesehen (z. B. polizeipsychologischer Dienst, Analysegruppe, Kriminalpsychologen), um die Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung im zugrundeliegenden Fall zu unterstützen und ggf. zu ergänzen. Die mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der Durchführung strukturierter Gefährdungseinschätzungen / Risikobewertungen entsprechend geschult werden und ihre Phänomenkenntnisse beständig aktuell sein.

Insbesondere die von Prof. Greuel vorgelegte wissenschaftliche Untersuchung des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen, die 2009 im Auftrag des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden ist, aber auch andere Untersuchungen haben interessante und zum Teil neue Erkenntnisse zur Phänomenologie von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und von Stalking erbracht.

Beispielhaft ist hierbei zu nennen, dass die Gefährdungen in Hochrisikofällen nicht etwa einer punktuellen Kurzzeitbetrachtung, sondern nicht selten einer mittel- bzw. im Einzelfall auch langfristigen Betrachtung bedürfen. Auch wurde deutlich, dass hinsichtlich der Einschätzung des Risikos von Gewalteskalationen zwischen Gefährdungssachverhalten mit und ohne Gewaltvorgeschichte differenziert werden sollte. Die Mitbetroffenheit von Kindern und ggf. auch des neuen Lebenspartners / der neuen Lebenspartnerin ist von Bedeutung. Gleichsam kann auch die Unterscheidung der aktuellen Lebenssituation (bestehende Partnerschaft oder Trennungsphase) mit ausschlaggebend für die Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung sein. Als elementar erachtet es die LAG, dass die fallbezogenen Gefährdungseinschätzungen / Risikobewertungen im Abgleich mit den getroffenen opfer- und täterspezifischen Maßnahmen in einem kontinuierlichen Prozess fortgeschrieben werden.

Handlungsempfehlung

Eine Empfehlung hinsichtlich einer einheitlichen Aufbau- und Ablauforganisation zum Fallmanagement von Hochrisikofällen ist nicht erforderlich. Den Ländern wird empfohlen, ihre Entscheidungshilfen und Handlungsanleitungen für die strukturierte Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung von Hochrisikofällen im Hinblick auf die o. a. Aspekte zu prüfen.

Außerdem empfiehlt die LAG, die Fortbildungsangebote für die mit der strukturierten Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu prüfen und etwaigem Fortbildungsbedarf gerecht zu werden.

8. Interdisziplinäre Fallkonferenzen / -besprechungen

Wie Vorgangsanalysen belegen, war bei einzelnen versuchten und vollendeten Tötungsdelikten im Nachgang feststellbar, dass bei verschiedenen Behörden und Institutionen aus der Forschung bekannte Risikofaktoren zum Fall sowie Hinweise auf eine konkrete Gefährdung des Opfers bekannt waren. In Einzelfällen waren vorhandene Informationen unzureichend ausgetauscht worden bzw. nicht im Gesamtüberblick verfügbar, so dass es nicht zu einem koordinierten und professionellen Fallmanagement kam.

Die enge Vernetzung der Kooperationspartner und ein abgestimmtes Vorgehen bei erkannten Hochrisikofällen ist nach dem Dafürhalten der LAG ein wirksamer Ansatz, mögliche Informationsverluste zu vermeiden. Dabei genügen lediglich gelegentliche Kooperationsgespräche allgemeiner Art der Verbundpartner aus der Sicht der LAG nicht. Sie hält vielmehr professionen- und institutionenübergreifende Fallkonferenzen und -besprechungen für geeignet, das Management in Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking zu verbessern. Die Informationserhebung und der -austausch, die gemeinsame Bewertung sowie die Absprache opfer- und täterspezifischer Maßnahmen können die Gewalteskalation verhindern helfen.

Die LAG erachtet es als sinnvoll, diese Form der Zusammenarbeit stärker zu nutzen und ggf. zu verstetigen. In Kooperation getroffene Maßnahmen und die Beobachtung deren Wirkung gewährleisten ein Agieren im Verbund. Die passgenau auf den Fall abgestimmten Maßnahmen dürften die intensivste Form der Intervention darstellen, um die Gewalteskalation ggf. noch zu vermeiden. Den Handlungsrahmen für die beteiligten Behörden und Institutionen bilden aber nach wie vor deren Zuständigkeiten und Befugnisse. Insofern kann die Fallkonferenz / -besprechung die vor- oder nachgelagerte reguläre Bearbeitung der Fälle und notwendige Akutinterventionen außerhalb der Konferenzen lediglich ergänzen und flankieren, aber nicht ersetzen.

Die Erhebung der AG zum Teilauftrag 1 des AK II hat ergeben, dass interdisziplinäre Fallkonferenzen und -besprechungen in Hochrisikofällen derzeit anlassbezogen durchgeführt werden. Sie finden statt, wenn eine der in den Fall involvierten Behörden und Institutionen die Notwendigkeit für diesen institutionenübergreifenden Erkenntnisaustausch als zielführend erachten und die Fallkonferenz initiiert.

In keinem der an der AG beteiligten Länder finden landesweit anlassunabhängige und turnusmäßige interdisziplinäre Fallkonferenzen⁵ statt. Darunter ist die regelmäßige Durchführung der Besprechungen zu verstehen, die nicht die Initiative eine der beteiligten Stellen voraussetzt. Rheinland-Pfalz erprobt im Zuge eines Pilotprojektes die Durchführung solcher Konferenzen. Der Abschluss des Pilotverfahrens ist für Ende des Jahres 2015 vorgesehen. Das Projekt wird durch das Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation der Universität Landau begleitend evaluiert. Rheinland-Pfalz wird die Ergebnisse den Ländern nach Abschluss des Pilotverfahrens zur Verfügung stellen. Auch die GFMK sieht es in ihrem Beschluss vom 02./03.07.2015 als erforderlich an, die Entwicklung eines multiinstitutionellen Hochrisikomanagements zu unterstützen, das auch die Frauenunterstützungseinrichtungen einbezieht.

Die LAG hat die Fragestellung, ob die Fallkonferenzen / -besprechungen regelmäßig und turnusgemäß durchgeführt werden sollten, kontrovers diskutiert. Die überwiegende Anzahl der AG-Mitglieder sieht die Notwendigkeit für eine solche Bindung nicht. Die Vertreter aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz votieren dafür, die anlassunabhängige und turnusmäßige Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen - ggf. im Rahmen eigener Pilotverfahren - in den Ländern zu prüfen.

Handlungsempfehlung

Aus der Sicht der LAG existieren fachliche Anknüpfungspunkte für die Entwicklung und Verstetigung eines noch zuverlässigeren und systematischeren Fallmanagements bei Hochrisikofällen. Die LAG empfiehlt - auf der Grundlage eines aussagekräftigen Lagebildes - den Ausbau von Fallkonferenzen oder -besprechungen bei geeigneten Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking. Alle Verbundpartner sollten solche Fälle nach zuvor definierten Bedingungen in die Konferenzen und Besprechungen einbringen können. Die inhaltlichen Details hinsichtlich der Federführung, der Vorgehensweise und der Standards sollten landesspezifisch mit den Interventionspartnern abgestimmt werden.

⁵ Im rheinland-pfälzischen Pilotverfahren erfolgen die Fallkonferenzen auf regionaler Ebene regelmäßig in einer zeitlich festgelegten Frequenz. Von allen beteiligten Institutionen können im Vorfeld relevante Fälle eingebracht werden. In den Sitzungen erstellen die Institutionen einen gemeinsamen Maßnahmenplan, verabreden opfer- und täterspezifische Maßnahmen und reflektieren Veränderungen zu in der Vergangenheit erörterten Hochrisikofällen.

9. Informationsmanagement

Die LAG hat erörtert, ob die vorhandene Datenbasis und der bisherige polizeiliche Informationsaustausch den Anforderungen genügen, die an ein Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking zu knüpfen sind.

Die LAG erkennt mögliche Informationsdefizite, wenn gerichtliche Gewaltschutzverfügungen den polizeilichen Sachbearbeitern im Zuge einer Personenabfrage nicht elektronisch zugänglich sind. Aus der Sicht der AG-Mitglieder ist die Informationserhebung / -verdichtung in der Vorbereitung auf die Einsatzsituation vor Ort nicht nur entscheidend für die Eigensicherung, sondern auch für die Gefährdungsbewertung im Hinblick auf das Vorliegen eines Hochrisikofalles. Gewaltschutzverfügungen sind bislang offenbar noch nicht in allen Bundesländern für die Ersteinschreiter elektronisch verfügbar.

Personengebundene (PHW) oder ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW) im polizeilichen Verbundsystem INPOL können für polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ebenfalls hilfreich sein, die Einsatzvorbereitung und -durchführung zu unterstützen. Die LAG sieht in der Schaffung eines PHW / EHW "Hochrisikotäter Häusliche Gewalt / Stalking" ein geeignetes Instrument, die vorhandene Datenbasis zu verbessern. Sie hält es für erforderlich, dass die fachlich zuständigen Gremien der AG Kripo diesen Vorschlag prüfen.

Die PKS als Ausgangsstatistik ist nach der Bewertung der LAG keine ausreichende Datengrundlage für die Erstellung phänomenspezifischer Lagebilder im zugrundeliegenden Fallmanagement. Sie enthält z. B. keine Angaben zum jeweiligen Modus Operandi. Entsprechende Informationen könnten sich zukünftig aus dem Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) ergeben. Derzeit werden im Zuge der PIAV Bund-Länder-Zusammenarbeitsrichtlinie die phänomenologischen Fachteile für PIAV-Operativ Zentral erstellt. Der Fachteil für die Datei Gewaltdelikte / Gemeingefährliche Straftaten sieht in der aktuellen Vorlage (Stand: August 2015) vor, Tötungsdelikte als Beziehungstaten nur unter bestimmten Bedingungen in PIAV bereitzustellen. Die LAG hält diese Festlegung für überdenkenswert.

Vor dem Hintergrund, dass bei Hochrisikofällen Gefährdungslagen einen auch länderübergreifenden Bezug haben können, votiert die LAG dafür, in PIAV Informationen zu allen Tötungsdelikten als Beziehungstaten bereitzustellen.

Als besonders wichtig erachtet es die LAG, dass die in der Polizei vorhandenen Informationen zu einem Hochrisikofall den mit dem Sachverhalt betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeitnah zugeleitet werden. In diesen Fällen dürfen von außen an die Polizei herangetragene Erkenntnisse, aber auch interne Informationen angesichts der bestehenden akuten Gefahrenlage für Leib und Leben eines Menschen nicht verlorengehen.

Handlungsempfehlung

Die LAG empfiehlt den operativen und strategischen polizeilichen Informationsaustausch bei Hochrisikofällen zu überprüfen.

Die elektronische Verfügbarkeit von gerichtlichen Gewaltschutzverfügungen bei Personenabfragen hält sie für prüfenswert.

Sie empfiehlt der AG Kripo, die Einführung eines personengebundenen bzw. ermittlungsunterstützenden Hinweises "Hochrisikotäter Häusliche Gewalt/ Stalking" im INPOL-System der Polizei zu erwägen.

In der Umsetzung von PIAV-Operativ Zentral regt sie hinsichtlich des bundesweiten Informationsaustausches an, alle Tötungsdelikte mit Beziehungsgewalt in PIAV bereit zu stellen.⁶

Sie empfiehlt darüber hinaus, die polizeiinterne Informationssteuerung bei Hochrisikofällen zu überprüfen und hierfür ggf. noch nicht vorhandene Standards vorzusehen.

⁶ Die AG Kripo hat anlässlich ihrer 177. Tagung am 15./16.09.2015 zu TOP 8.2 den Beschluss gefasst, dass sie es für erforderlich erachtet, alle Tötungsdelikte in PIAV-Operativ zur Verfügung zu stellen. Sie empfiehlt eine diesbezügliche Anpassung des Facheils. Die AG Kripo bittet den AK II, in seiner Sitzung vom 13.-15.10.2015 in gleicher Weise zu votieren.

10. Ergänzende Maßnahmen

Trotz des bereits umfangreichen Instrumentariums an täter- und opferspezifischen Interventionen und Maßnahmen ereignen sich weiterhin zahlreiche Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Vor diesem Hintergrund sieht die LAG Optimierungsbedarf, um die hohe Anzahl derzeit sich ereignender Tötungsdelikte zu reduzieren.

Handlungsempfehlung

Die LAG empfiehlt den Ländern die Prüfung, ob in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking die bisher praktizierten täter- und opferorientierten Maßnahmen ausreichen oder ob im Fallmanagement diesbezüglich Handlungsbedarf besteht.

11. Datenschutz

Bei den genannten Hochrisikofällen kommt der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten von Opfern, Tätern oder auch betroffenen Kindern / Dritten zwischen den beteiligten Institutionen besondere Bedeutung zu. Dabei werden sowohl Daten der gefährdeten / geschädigten Person aber auch solche des Gefährders / Täters oder Dritter übermittelt.

Gerade für die Informationsübermittlung in Fallkonferenzen ist der Datenaustausch der beteiligten Stellen elementar für die effektive Aufgabenerfüllung. Die Situation einer Fallkonferenz / -besprechung zeichnet sich dadurch aus, dass es sich nicht lediglich um einen bilateralen Informationsaustausch handelt. Mehrere öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln und nehmen zeitgleich personenbezogene Daten entgegen. Deshalb ist bei dieser multilateralen Informationsübermittlung eine klare Trennung zwischen ersuchender und ersuchter Stelle für die Datenübermittlung erschwert. Die Analyse der LAG hat zum Ergebnis geführt, dass für den diesbezüglichen Informationsaustausch bereits eine Vielzahl von Ermächtigungsnormen für die Übermittlung personenbezogener Daten bestehen. Dabei ist im Hinblick auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu berücksichtigen, dass in Hochrisikofällen in der Regel eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben und / oder Freiheit einer Person vorliegt.

Die AG kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen in einer einzelfallbezogenen Fallkonferenz an rechtliche Grenzen stößt, soweit es um die Übermittlung von Daten durch die Sozialbehörden an private Interventionsstellen geht. Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII dürfen anvertraute Sozialdaten zwar mit Einwilligung desjenigen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden. Ohne Einwilligung ist dies aber nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB VIII zulässig. Datenübermittlungen, z. B. an private Interventionsstellen, werden hiervon nicht erfasst. Die an den Fallkonferenzen in Hochrisikofällen regelmäßig beteiligten Nichtregierungsorganisationen sind keine berechtigten Datenempfänger im Sinne der Vorschriften.

Diese Rechtslage und die daraus resultierende mögliche Rechtsunsicherheit erschwert nach Auffassung der LAG eine effektive Zusammenarbeit der beteiligten Stellen in Fallkonferenzen. Gerade in Hochrisikofällen ist aber mit Blick auf die akute und hochgradige Gefährdung der Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking ein umfassender Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Stellen von fundamentaler Bedeutung. Nicht zuletzt sind es die Nichtregierungsorganisationen, wie z. B. die Frauenunterstützungseinrichtungen, die entscheidenden Einfluss auf die Betroffenen nehmen und dazu beitragen können, dass Gefahren minimiert werden.

Bereits im Jahr 2013 hat die 84. Justizministerkonferenz (JuMiKo) unter TOP II.9 einen Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses *„Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“* und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden zur Kenntnis genommen. Die JuMiKo hat die erarbeiteten Handlungsvorschläge zur Förderung einzelfallbezogener Fallkonferenzen im Kontext von Jugendstrafverfahren begrüßt. In dem Bericht wird u. a. vorgeschlagen, im SGB VIII gesetzliche Regelungen zu treffen, die klarstellen, dass einzelfallbezogene Fallkonferenzen zum zulässigen Instrumentarium der Jugendhilfe gehören und dabei im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften auch personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen.

Um den Sozialdatenschutz nicht außer Kraft zu setzen, wird keine pauschale Datenübermittlungsbefugnis für Fallkonferenzen befürwortet, wohl aber die Festlegung konkreter Anwendungsfälle von Fallkonferenzen, in denen im Einzelfall

eine Datenübermittlung zulässig ist. Die JuMiKo hat das Bundesjustizministerium in dem genannten Beschluss gebeten, die von der Arbeitsgruppe befürworteten Regelungen im SGB VIII als Grundlage für die Entscheidung über ein legislatives Tätigwerden vorzulegen. Mit Beschluss vom 06./07.06.2013 zu TOP 5.2 ist die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) diesem Vorhaben beigetreten.

Handlungsempfehlung

Die LAG hält eine Prüfung für erforderlich, ob im SGB VIII eine Regelung geschaffen werden sollte, die klarstellt, dass in bestimmten Anwendungsbereichen - wie etwa in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking - die Weitergabe von Sozialdaten auch an nichtöffentliche Stellen zulässig ist. Ihr Ergebnis zu dieser datenschutzrechtlichen Fragestellungen hat die LAG mit dem UA RV erörtert. Sie regt an, der AK II möge der Innenministerkonferenz empfehlen, die GFMK sowie die JuMiKo um eine Prüfung zu bitten, ob ein legislatives Tätigwerden angezeigt erscheint, um die rechtlichen Möglichkeiten zur Weitergabe von Sozialdaten in Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking zu erweitern.

12. Mehraufwände der Kooperationspartner

Der AK II hat in dem Beschluss zu TOP 14 seiner 245. Sitzung festgestellt, dass bei Ratifizierung des EU-Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Mehraufwendungen für den Bund und die Länder zu erwarten sind. Eine Intensivierung institutionenübergreifender Fallkonferenzen hätte Folgen für staatliche und nichtstaatliche Stellen. Möglichen Befürchtungen hinsichtlich deutlicher polizeilicher Mehraufwände in Folge der Teilnahme an Fallkonferenzen / -besprechungen kann ggf. begegnet werden, wenn die Länder in eigenen Pilotprojekten Erfahrungen in Bezug auf den entstehenden Aufwand sammeln und diese bewerten.

Auch für die Nichtregierungsorganisationen ist die Teilnahme an Fallkonferenzen und -besprechungen regelmäßig mit zeitlichen und finanziellen Mehraufwänden verbunden. Für die institutionenübergreifende Zusammenarbeit wäre es aus der Sicht der LAG kritisch, wenn diese sich aufgrund fehlender Personalkapazitäten oder Finanzierungsmöglichkeiten außerstande sähen, die Mitarbeit an Fallkonferenzen zu

ermöglichen. Die Bedeutung dieser Mittelbereitstellung für die Nichtregierungsorganisationen hat das Pilotverfahren in Rheinland-Pfalz gezeigt.

Handlungsempfehlung

Die LAG stellt den Ländern anheim, die Einrichtung eigener Pilotprojekte zu prüfen, um die tatsächlichen Aufwände, die mit der Intensivierung des Fallmanagements von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking entstehen, hinreichend belastbar quantifizieren zu können.

Bei einer Intensivierung von Fallkonferenzen / -besprechungen hält die LAG hinsichtlich der Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen Modellberechnungen für erforderlich, die in den Ländern in der Folge auch Gegenstand von Haushaltsberatungen sein sollten. Die Beziehung dieser im Fallmanagement von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking wichtigen Nichtregierungsorganisationen, wie beispielsweise der Frauenunterstützungseinrichtungen, sollte nicht aufgrund fehlenden Personals oder Finanzierungsmittel in Frage gestellt werden.

13. Qualitätssicherung

Nach dem Dafürhalten der LAG kann eine obligatorische polizeiinterne Nachbereitung von zumindest vollendeten Tötungsdelikten mit Bezug zu häuslicher Gewalt und Stalking helfen, fallbezogen Erkenntnisgewinne zu erlangen. Die nachträgliche Analyse und Bewertung kann Aufklärung erbringen, ob und inwieweit Polizeidienststellen bereits in den Fall involviert waren oder nicht. In einer transparenten und rückhaltlosen Aufarbeitung können die Rolle der Polizei geklärt und mögliche Ansätze für die Optimierung des Schutzes von potentiellen Opfern abgeleitet werden. Die LAG sieht die frühzeitige interne Aufarbeitung zudem insoweit als vorteilhaft an, um bei etwaigen Anfragen Dritter zeitnah und fundiert auskunfts- und berichtsfähig zu sein.

Alternativ oder ergänzend können die institutionenübergreifende Betrachtung oder auch wissenschaftliche Fallanalysen helfen, Optimierungsbedarfe zu erkennen.

Handlungsempfehlung

In den Ländern sollte geprüft werden, ob die regelhafte polizeiinterne Nachbereitung von zumindest vollendeten Tötungsdelikten mit Bezug zu häuslicher Gewalt und Stalking erforderlich ist. So können ggf. noch mehr Erfahrungen in der Phänomenologie und für das polizeiliche Management dieser Fälle gesammelt werden. Die institutionenübergreifende Nachbetrachtung bzw. die Initiierung wissenschaftlicher Studien wäre optional ebenfalls zielführend.

14. Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

Nach intensiver Befassung mit den Herausforderungen des Managements von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking empfiehlt die länderoffene Arbeitsgruppe des AK II den Ländern

- ihre phänomenbezogenen Lageauswertungen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik oder anderen Datensystemen dahingehend zu überprüfen, ob sie für die landesinterne Bewertung der Ausprägung des Phänomens geeignet sind. Sie hält die Erstellung spezifischer Lagebilder und eine Beschreibung der Kasuistik dieser Fälle für geboten.
- anhand der von der LAG erarbeiteten Fallkonstellationen das Bewusstsein der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Differenziertheit der Fälle und die tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Institutionen zu stärken.
- zur Eingrenzung von Hochrisikofällen die von der LAG erarbeitete oder eine länderspezifische Definition zu verwenden. Diese sollte gemeinsam mit den Behörden und Institutionen, die in einem Bundesland mit solchen Fällen betraut sind, abgestimmt und unter Zuhilfenahme von in Wissenschaft und Literatur identifizierten Risikofaktoren präzisiert werden.
- ihre Entscheidungshilfen für polizeiliche Ersteinschreiter dahingehend zu prüfen, ob diese - unter Berücksichtigung der Definition - für das Erkennen eines möglichen Hochrisikofalles von häuslicher Gewalt und Stalking geeignet sind. Bestehendem Fortbildungsbedarf in der Anwendung der Handlungshilfen sollte entsprochen werden.

- ihre Entscheidungshilfen und Handlungsanleitungen für die strukturierte Gefährdungseinschätzung / Risikobewertung von Hochrisikofällen sowie die Fortbildungsangebote für die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu prüfen.
- die Entwicklung und Verstetigung eines noch zuverlässigeren und systematischeren Fallmanagements bei Hochrisikofällen zu prüfen. Die LAG empfiehlt den Ausbau von Fallkonferenzen oder -besprechungen in geeigneten Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking.
- die im Bericht enthaltenen Vorschläge für den landes- und bundesweiten operativen wie strategischen Informationsaustausch in Hochrisikofällen zu prüfen.
- ergänzende täter- und opferbezogene Maßnahmen zu prüfen.
- die Einrichtung eigener Pilotprojekte zu prüfen, um die tatsächlichen Aufwände, die mit der Intensivierung des Fallmanagements von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und von Stalking entstehen, hinreichend belastbar quantifizieren zu können.
- zu erwägen, ob die regelhafte behördeninterne Nachbereitung von zumindest vollendeten Tötungsdelikten mit Bezug zu häuslicher Gewalt und Stalking erforderlich ist, um weitere Erfahrungen in der Phänomenologie und für das polizeiliche Fallmanagement zu sammeln. Ergänzend empfiehlt die LAG, institutionenübergreifende Nachbetrachtungen oder auch wissenschaftliche Untersuchungen in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus sieht die LAG die Notwendigkeit

- einer Prüfbitte des AK II an die AG Kripo, ob sich aus dem Bericht der LAG eigene Handlungserfordernisse ergeben, wie etwa die zentrale Bereitstellung von Informationen zu allen Tötungsdelikten in PIAV-Operativ Zentral und die Einführung eines personengebundenen oder ermittlungsunterstützenden Hinweises "Hochrisikotäter Häusliche Gewalt/Stalking" im INPOL-Verbundsystem.
- einer Prüfbitte der IMK an die GFMK, die JFMK und die JuMiKo, ob im SGB VIII eine Regelung geschaffen werden sollte, die klarstellt, dass in bestimmten Anwendungsbereichen - wie etwa in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking - die Weitergabe von Sozialdaten auch an nichtöffentliche Stellen zulässig ist.

- einer Prüfbite der IMK an die GMFK, ob sich aus dem Bericht der LAG ggf. eigene Handlungserfordernisse ergeben, wie etwa die Sicherstellung der Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an Fallkonferenzen / -besprechungen.